

## - Nordrhein-Westfalen -

von *Barbara Eßer*

Asylsuchende Erstantragssteller/innen haben sich in NRW seit 2008 ausschließlich bei der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) in Dortmund anzumelden. Sie sind zunächst einige Tage in der Erstaufnahmeeinrichtung in Dortmund (EAE) untergebracht, in der sie Essen in einer Kantine und maximal das wöchentliche Taschengeld erhalten. Im Normalfall müssen sie dort etwa drei bis zehn Tage bleiben, bis Antragstellung und Anhörung beim Bundesamt erledigt sind.

Danach erhalten die Asylbewerber/innen ihre Zuweisung in eine der beiden Zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes NRW (ZUE) in Schöppingen oder Hemer, in denen der Aufenthalt bis zu drei Monate dauert. Auch hier gibt es nur Kantinenessen und Taschengeld. Die Dreimonatsfrist wird insbesondere bei der Prognose einer Bescheidung des Asylantrags als "offensichtlich unbegründet" oder bei anhängigem Dublinverfahren ausgeschöpft.

Aufgrund gestiegener Zugangszahlen finden seit Herbst 2010 die Asylantragstellungen nicht mehr allein beim BAMF in Dortmund, sondern auch in Düsseldorf und Bielefeld statt. Zudem werden die Asylsuchenden aufgrund extremer Überbelegung in der EAE vorzeitig in die beiden ZUEs und die Kommunen weitergeleitet. Im Jahr 2011 wird wie in früheren Jahren eine erneute Zuständigkeit der ZAB Bielefeld für Erstanmeldungen und den Betrieb einer EAE begründet.

Spätestens nach drei Monaten erfolgt die Zuweisung in eine Kommune in NRW durch die Bezirksregierung Arnsberg unter Beachtung des landesweiten Verteilungsschlüssels, der die Aufnahmequoten der Kommunen regelt. Die Lebenssituation von Asylsuchenden stellt sich in den Kreisen und Städten in NRW ausgesprochen heterogen dar. Es gibt zahlreiche Kommunen, die alle Leistungen als Bargeld auszahlen/ überweisen, doch auch die Ausgabe von Gutscheinen plus Taschengeld ist insbesondere in traditionell CDU regierten Gegenden weit verbreitet. Es gibt einige wenige Kommunen, die das Sachleistungsprinzip mit Essenspaketen oder durch eigene Läden mit Punktesystem praktizieren.

Die Unterbringungssituation unterscheidet sich nicht nur zwischen den Kommunen, sondern auch innerhalb derselben. Es gibt einige Kommunen, die nach spätestens einem Jahr allen Personen den Umzug in dezentrale Mietwohnungen erlauben. Doch viele Kommunen erlauben den Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft nur in besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere bei attestierten schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen. Restriktive Kommunen setzen dafür ein entsprechendes Votum des Gesundheitsamtes voraus. Zum Teil wird ein Auszug erlaubt, sofern die Wohnung vom eigenen Einkommen bezahlt wird. Doch es gibt auch Kommunen, in denen das Einkommen dann für einen überbewerteten Heimplatz zu zahlen ist und ein Auszug grundsätzlich nur bei Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis in Aussicht steht. Viele kommunale Gemeinschaftsunterkünfte haben nur Gemeinschaftsküchen und Gemeinschaftstoiletten. Sie liegen sich nicht selten in abgelegenen Gebieten und befinden sich teilweise in einem desolaten Zustand. Größere Kommunen betreiben häufig sowohl bessere als auch schlechtere Heime. Die besseren Heime mit abgeschlossenen Wohneinheiten, eigenem Bad und Kochgelegenheit dienen oft der Unterbringung von Kranken und besonders vulnerablen Asylsuchenden, wodurch der Umzug in eine Mietwohnung umgangen wird.

Die Kontrollpraktiken in den Heimen hängen sowohl von den Vorgaben der Kommune als auch von der Person des Hausmeisters ab. Zum Teil gehören tägliche Anwesenheitskontrollen, nicht abschließbare Türen und unangemeldete Durchsuchungen zum Heimalltag. Es gibt keine Mindeststandards hinsichtlich minimaler Wohnraumgröße und maximaler Belegung.

